

Protokollauszug vom

03.06.2020

Stadtführungsstab Winterthur:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 7. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.193-6

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Von den Änderungen der Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19-Verordnung 2) vom 27. Mai 2020 sowie dem geplanten Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage per 19. Juni 2020 wird Kenntnis genommen.

2. Es werden folgende Unterstützungsmassnahmen weitergeführt:

- a) Die kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe für Selbständigerwerbende und Kleinstbetriebe wird gestützt auf Art. 16 der Nothilfe-Verordnung um einen Monat bis Ende Juni 2020 verlängert. Gesuche für Nothilfe für den Monat Juni 2020 sind bis 21. Juni 2020 einzureichen.
- b) Gesuche, welche ab 24. Mai 2020 eingereicht werden, werden unter Vorbehalt von Art. 3 der Nothilfeverordnung nur für Nothilfeleistungen für den Monat Juni 2020 geprüft.
- c) Das bisher von der «Taskforce Nothilfe» benutzte Sitzungszimmer B001 wird ab 8. Juni 2020 freigegeben. Als Ersatz wird das Sitzungszimmer B421 ab 5. Juni bis 16. Juli 2020 exklusiv für die Arbeit der Taskforce reserviert. Bereits gebuchte Sitzungstermine werden von den IDW in Absprache mit dem Bereich Immobilien storniert.
- 3. Es werden folgende Massnahmen mit Aussenwirkung getroffen:
 - a) Der Wildpark Bruderhaus wird für das Publikum unter Beachtung der Hygiene- und Distanzvorschriften sowie dem spezifischen Schutzkonzept ab 6. Juni 2020 wieder geöffnet.
 - b) Der Superblock und die übrigen Verwaltungsgebäude sind für den Publikumsverkehr ab 8. Juni 2020 während den ordentlichen Öffnungszeiten und unter Beachtung der Hygieneund Distanzvorschriften sowie den organisationsspezifischen Schutzkonzepten grundsätzlich wieder geöffnet:
 - 1. Kundinnen und Kunden werden wieder ohne Voranmeldung an sämtlichen Schaltern bedient (ausser Schalter und Lesesaal Stadtarchiv). Ausgenommen sind die Arbeitsplätze mit

direktem Kundenkontakt der Sozialen Dienste (Eingang Pionierstrasse 5), welche erst am 15. Juni 2020 für das Publikum geöffnet werden.

- 2. Das Dosierungskonzept am Eingang Pionierstrasse 7 wird grundsätzlich beibehalten. Beim Eingang Pionierstrasse 5 wird ebenfalls ein Dosierungskonzept auf den Öffnungszeitpunkt erstellt. Beide Regelungen gelten bis auf weiteres. Die Bereiche DFI/Immobilien sowie DSO/soziale Dienste werden ermächtigt, das jeweilige Dosierungskonzept aufzuheben, sobald es nicht mehr notwendig ist.
- 3. Für den Superblock sind die Regelungen der Hausordnung und des Facility Management Betriebshandbuch wieder vollständig anwendbar.
- c) Folgende Einrichtungen und Lokalitäten sind unter Beachtung der Hygiene- und Distanzvorschriften sowie den organisationsspezifischen Schutzkonzepten für das allgemeine Publikum wieder geöffnet:
 - 1. Die Lesesäle der städtischen Bibliotheken ab 6. Juni 2020;
 - 2. Die Veranstaltungslokale der Stadt ab 6. Juni 2020. Die Veranstalter sind sofern die Stadt kein spezifisches Schutzkonzept erstellt hat – verantwortlich für die Ausarbeitung des Schutzkonzepts. Sie bezeichnen jeweils eine verantwortliche Person, welche für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist und melden dies dem zuständigen Bereich;
 - 3. Die Freizeitanlagen für regelmässige Nutzungen (z.B. Kurse, Jugendtreff etc.) ab 6. Juni 2020. Für Einzelvermietungen (z.B. Geburtstagsfeiern und sonstige Festanlässe etc.) bleiben sie vorderhand geschlossen. Die Fachstelle Quartierentwicklung wird ermächtigt, den Öffnungszeitpunkt für solche Vermietungen festzulegen. Im Übrigen gilt vorstehende Ziff. 2 analog.
 - 4. Der Schalter und der Lesesaal des Stadtarchivs auf Voranmeldung ab 8. Juni 2020.
- 4. Es werden folgende personellen Massnahmen festgelegt oder angepasst:
 - a) Interne Präsenz-Weiterbildungen mit max. 300 Anwesenden können ab dem 8. Juni 2020 wieder stattfinden. Veranstaltungen mit einer höheren Anzahl Anwesenden werden bis 5. Juli 2020 abgesagt.
 - b) Die Mitarbeitenden sind, falls betrieblich möglich und aufgrund der individuellen Umstände sinnvoll, bis 5. Juli 2020 im Homeoffice einzusetzen. Der Betrieb muss sichergestellt sein.
 - c) Im Zusammenhang mit dem Homeoffice werden Spesen nach den allgemeinen Grundsätzen von Art. 87 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Personalstatut vergütet.
- 5. Es werden folgende Massnahmen mit Innenwirkung getroffen:

- a) Ab 8. Juni stehen die Begegnungszonen und Sozialräume im Superblock und den übrigen Verwaltungsgebäuden für die bisherige Nutzung unter Beachtung der zulässigen Höchstzahl der anwesenden Personen (an den Eingängen ausgehängt respektive im Intranet publiziert), des Social Distancing und der Hygienemassnahmen zur Verfügung; das Porzellangeschirr wird wieder bereitgestellt und die Räumlichkeiten werden gemäss max. zulässiger Belegung bestuhlt.
- b) Den Mitarbeitenden wird aufgrund der Massnahmen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus kein Mieterlass für Parkplätze gewährt.
- 6. Alle Departemente und die Stadtkanzlei werden beauftragt, diesen Beschluss umzusetzen sowie die getroffenen Massnahmen und Schutzkonzepte den veränderten Gegebenheiten laufend anzupassen.
- 7. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
- 8. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Personalamt (zur Information der Personalleitenden); Stadtkanzlei, Stadtführungsstab Winterthur, Ratsleitung GGR.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

1. Lina

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 weitere Lockerungen vorgesehen und die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) entsprechend angepasst. Gleichzeitig hat er mitgeteilt, dass die seit 16. März 2020 geltende ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 Epidemiengesetz (EpG) per 19. Juni 2020 auf die besondere Lage gemäss Art. 6 Abs. 1 EpG zurückgestuft werde. Der Stadtrat nimmt von den Änderungen der COVID-19-Verordnung 2 und dem geplanten Ausstieg aus der ausserordentlichen Lage per 19. Juni 2020 Kenntnis.

2. Unterstützungsmassnahmen

Ausgerichtete Nothilfebeiträge

Insgesamt sind bis zum 26. Mai 2020 191 Gesuche für kurzfristige wirtschaftliche Nothilfe eingereicht worden, davon 18 für den Monat Mai. Für die Monate März und April wurden Nothilfebeiträge von insgesamt rund 620 000 Franken ausgerichtet; die Zahlungen für den Monat Mai belaufen sich auf 260 000 Franken. Insgesamt ergibt sich ein Betrag von brutto 880 000 Franken. Nach Abzug der derzeit noch schwer zu beziffernden Rückzahlungen bleiben die ausgerichteten Leistungen weiterhin deutlich unter den vom Kanton Zürich für diesen Zweck zur Verfügung gestellten 1,1 Millionen Franken.

Weiterführung der Nothilfe

Nach den ersten Lockerungsschritten per 27. April und per 11. Mai konnten einige der unterstützten Betriebe ihre Tätigkeiten wiederaufnehmen. Dennoch bleiben die Umsätze teilweise weiterhin sehr tief. Ausserdem erholt sich die Auftragslage bei den indirekt von den Lockdown-Massnahmen betroffenen Branchen (Taxi, Autohandel etc.) mehrheitlich nur langsam. Es ist daher davon auszugehen, dass ungefähr 60 Gesuchstellende auch im Juni auf Nothilfe angewiesen sein werden, um die Geschäftstätigkeit aufrechterhalten und den Sozialhilfebezug abwenden zu können. Angesichts dieser relativ hohen Zahl ist eine nochmalige Verlängerung der Nothilfe bis Ende Juni sinnvoll. Die Bestimmungen der Nothilfe-Verordnung sind für die Beurteilung von Nothilfegesuchen für den Monat Juni sinngemäss anzuwenden.

Bei der Beurteilung der Gesuche wird folgendermassen vorgegangen:

 Gesuche, welche ab 25. Mai 2020 eingereicht werden, werden nur noch hinsichtlich möglicher Nothilfeleistungen für den Monat Juni geprüft. Entsprechende Gesuche sind bis 21. Juni 2020 einzureichen. Vorbehalten bleibt Art. 3 der Nothilfeverordnung, wonach in begründeten Fällen auch für Gesuche nach dem 25. Mai 2020 Nothilfe für die Monate März bis Mai 2020 geleistet werden kann.

- Bereits von der Nothilfe unterstützte Betriebe erhalten für einen weiteren Monat Unterstützung, sofern die Voraussetzungen gemäss Nothilfe-Verordnung erfüllt sind. Die betreffenden Betriebe werden von der Taskforce direkt kontaktiert.
- Gesuche, welche nur aufgrund der vorhandenen Liquiditätsreserven abgelehnt wurden, werden nochmals überprüft und neu berechnet.
- Da die Beiträge der Ausgleichs- und Arbeitslosenkassen für die Monate März bis Mai bis zur Mitteilung der Nothilfeleistungen für den Monat Juni bereits ausbezahlt und bekannt sein werden, werden sie mit der Nothilfeleistung für den Monat Juni verrechnet.

Mit den vom Bundesrat am 27. Mai angekündigten Lockerungen per 6. Juni ist davon auszugehen, dass damit auch eine allmähliche wirtschaftliche Erholung einhergehenden wird und ein grosser Teil jener Betriebe, die im Monat Juni unterstützt werden, ab Juli nicht mehr auf Nothilfe angewiesen sein werden. Für jene Betriebe, bei welchen mit einer mittel- bis längerfristigen Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung gerechnet werden muss, ist eine genauere Beurteilung der wirtschaftlichen Situation und der Perspektiven der Betroffenen notwendig. Dazu ist die mit der Ausrichtung von Nothilfe betraute Taskforce nicht in der Lage. Für jene Betriebe ist vielmehr eine Überführung in die Sozialhilfe angezeigt. Die im Juni auf Nothilfe angewiesenen Betriebe sind über diesen Umstand zu informieren. Sollte sich im Laufe des Monats Juni zeigen, dass sich die Zahl der weiterhin unterstützungsbedürftigen Betriebe nicht wie erwartet massgeblich reduziert, ist eine nochmalige Verlängerung der Nothilfe zu prüfen.

Arbeitsraum für Taskforce

Mit der abnehmenden Zahl der zu unterstützenden Betriebe konnten die personellen Ressourcen der Taskforce laufend reduziert werden. Das bisher für die Taskforce reservierte Sitzungszimmer B001 kann daher wieder zur regulären Nutzung freigegeben werden. Als Ersatz wird für die verbleibenden Mitarbeitenden der Taskforce das Sitzungszimmer B421 bis zum 16. Juli 2020 reserviert und mit den notwendigen Arbeitsmitteln eingerichtet. Der Wechsel wird am 5. Juni 2020 vollzogen; das Sitzungszimmer B001 steht ab 8. Juni 2020 wieder zur Verfügung

3. Massnahmen mit Aussenwirkung

Wildpark Bruderhaus

Zoologische Gärten und Tierparks können gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 2020 ab 6. Juni 2020 wieder geöffnet werden. Ab diesem Zeitpunkt soll der Wildpark Bruderhaus der Allgemeinheit zur Verfügung stehen und der Busbetrieb wiederaufgenommen werden.

Superblock und übrige Verwaltungsgebäude

Der Superblock und die übrigen Verwaltungsgebäude sollen dem Publikum wieder während den ordentlichen Öffnungszeiten offenstehen. Die teilweise noch bestehende Voranmeldungsregelung für Schalterbesuche soll auf den 8. Juni 2020 aufgehoben werden. Die Kundinnen und Kunden können damit wieder ohne Voranmeldung beim Schalter vorsprechen. Für die beiden grossen Bereiche Einwohnerkontrolle und Steueramt sowie weiteren Bereichen gilt diese Regelung bereits seit 11. Mai 2020, weshalb sie von diesem Beschluss nicht stark betroffen sind.

Ausgenommen von der grundsätzlichen Öffnung per 8. Juni 2020 sind die sozialen Dienste (Eingang Pionierstr. 5). Der Eingang Pionierstrasse 5 wird – aufgrund der noch zu tätigen organisatorischen und baulichen Massnahmen – erst auf den 15. Juni 2020 geöffnet. Bis dahin sind Besuche selbstverständlich weiterhin nach Vereinbarung möglich.

Für beide Eingänge (Pionierstr. 7 und 5) soll das bisher bewährte Dosierungssystem bis auf weiteres beibehalten bzw. neu aufgebaut werden. Die Regelung am Eingang Pionierstrasse 7 erhält aber folgende Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten. Derzeit sind zwei Linien – einerseits für die Einwohnerkontrolle und andererseits für das Steueramt – vorgesehen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen wird die Linie für die Einwohnerkontrolle beibehalten, hingegen wird die ursprüngliche Linie für das Steueramt auf die übrigen Bereiche (Zivilstandsamt, Einbürgerungen, Baupolizei usw.) ausgeweitet. Zudem wird neu ein Zugang für Personen mit einem Besprechungstermin vorgesehen. Der Eingang Pionierstrasse 5 erhält ebenfalls ein Dosierungssystem (Tröpfchensystem auf dem Trottoir), wodurch der Besucherstrom kanalisiert und das Social Distancing sichergestellt werden kann. Zudem sollen die Sicherheitsleute weiterhin an den Superblock-Eingängen postiert werden, um einen reibungslosen Einlass gewährleisten zu können. Die Einlassregelung soll bis auf weiteres, sicherlich bis Ende Juni 2020, beibehalten werden. Da der Superblock wieder der Allgemeinheit offensteht, werden auch die Besucherparkplätze im 1. UG wieder stärker frequentiert werden. Personen, welche mit dem Auto anreisen, sollen über den 24h-Eingang die Parkgarage verlassen, damit auch diese mittels Dossierungssystem erfasst werden können.

Im Zuge der Öffnung des Superblocks gelten auch wieder die einschlägigen Nutzungs- und Gebrauchsregelungen. Dies bedeutet namentlich, dass die Besucherparkplätze den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, welche während des Lockdowns ausnahmsweise dort parkieren durften, nicht mehr zur Verfügung stehen.

Andere Einrichtungen und Lokalitäten

Im Zuge der nun erfolgten Lockerungsmassnahmen des Bundesrates können auch wieder die Lesesäle der Bibliotheken und des Stadtarchivs sowie dessen Schalter öffnen. Unter Beachtung der weiterhin bestehenden Distanzregeln werden in den Bibliotheken die Arbeits- und Lesezonen wieder geöffnet. Die Bibliotheken werden beauftragt, die Sicherheits- und Distanzregeln des Bundesrats einzuhalten und Lese- und Arbeitsplätze gemäss Schutzkonzept zur Verfügung zu stellen.

Die Freizeitanlagen für regelmässige Nutzungen (z.B. Kurse, Jugendtreff etc.) werden ab 6. Juni 2020 wieder geöffnet. Für Einzelvermietungen (z.B. Geburtstagsfeiern und sonstige Festanlässe etc.) sollen sie vorderhand geschlossen bleiben. Die Fachstelle Quartierentwicklung wird ermächtigt, den Öffnungszeitpunkt für solche Vermietungen festzulegen.

Schliesslich sollen auch die Veranstaltungslokale der Stadt wieder gemietet werden können. Neben der alten Kaserne sind dies die Mehrzweckanlage Teuchelweiher, der Saal im Alten Stadthaus, der Konzertsaal Stadthaus, das Rathaus, die Veranstaltungsräume der Bibliotheken, die Gatterhütte sowie das Gusslihaus. Zu beachten gilt es, dass grundsätzlich die Veranstalter bzw. Mieter dafür verantwortlich zeichnen, ein Schutzkonzept auszuarbeiten. Diese Pflicht gilt nicht, sofern die Stadt für die fragliche Lokalität bereits ein Schutzkonzept ausgearbeitet hat.

4. Personelle Massnahmen

Interne Präsenz-Weiterbildungen

Ab dem 8. Juni 2020 dürfen an Mittel-, Berufs- und Hochschulen wieder Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden und sind Veranstaltungen mit maximal 300 Personen wieder zulässig. Auf diesen Zeitpunkt können die internen Präsenz-Weiterbildungen daher auch wiederaufgenommen werden. Der Mindestabstand zwischen den sitzenden Personen sollte mindestens 2m betragen (ca. 4m² pro Person). Falls der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden zur Nachverfolgung von Infektionsketten 14 Tage aufbewahrt werden. Die Aufnahme der Kontaktdaten ist durch die Verwendung der bestehenden Präsenzlisten gewährleistet.

Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen werden bis 5. Juli 2020 ausgesetzt.

Homeoffice und besonders gefährdete Mitarbeitende

Der Bundesrat empfiehlt weiterhin, wenn möglich im Homeoffice zu arbeiten. Dies insbesondere um einen überfüllten öffentlichen Verkehr zu vermeiden. Das Homeoffice soll daher, falls betrieblich möglich, bis 5. Juli 2020 beibehalten werden. Bei der Beurteilung ist neu mit einzubeziehen,

ob und in wie weit die Arbeit im Homeoffice auch betrieblich sinnvoll ist und ob persönliche Umstände der Mitarbeitenden einem weiteren Verbleib im Homeoffice entgegenstehen (z.B. ungenügende Ausrüstung oder Platzverhältnisse). Betrieblich sinnvoll wird das Homeoffice erachtet, wenn die ordentlichen Aufgaben im Homeoffice erledigt werden können. Weiterhin kann entsprechend der anfallenden Arbeiten auch teilweise vor Ort und teilweise im Homeoffice gearbeitet werden. Die Vorgesetzten sind angewiesen den Mitarbeitenden – unabhängig vom Einsatz vor Ort und/oder im Homeoffice – weiterhin ihrem Pensum entsprechende Arbeit zuzuweisen.

Die besonderen Schutzmassnahmen für besonders gefährdete Mitarbeitende, welche die medizinischen Kriterien gemäss Anhang 6 COVID-19-Verordnung 2 erfüllen, müssen fortgesetzt werden. Weiterhin ist ein Einsatz dieser Mitarbeitenden nur gemäss der im SR.20.293-4 beschriebenen Kaskade vorzunehmen.

Nach den allgemeinen Grundsätzen zum Auslagenersatz der Mitarbeitenden (Art. 87 Abs. 1 VVO PST) müssen Auslagen der Mitarbeitenden dienstlich notwendig sowie bedingt sein. Die Mitarbeitenden haben die angefallen Kosten darzulegen. Im Zusammenhang mit Homeoffice werden somit nur Auslagen entschädigt, welche den Mitarbeitenden betrieblich notwendig und zusätzlich angefallen sind, bspw. erhöhte private Telefonkosten. Auslagen der Mitarbeitenden, welche unabhängig vom Homeoffice angefallen wären, bspw. Abo- und Mietkosten, werden demgegenüber weder vollständig noch anteilsmässig übernommen. Dies folgt auch daraus, dass die Stadt Winterthur grundsätzlich einen Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel zur Verfügung stellt und das Corona bedingte Homeoffice nur vorübergehend war.

Der Auslagenersatz für temporäres Homeoffice während Corona ist zu unterscheiden von Homeoffice auf Wunsch der Mitarbeitenden (vgl. Merkblatt Homeoffice und Homeoffice-Vereinbarung). Die Stadt Zürich und der Kanton Zürich haben den Auslagenersatz noch nicht definitiv geregelt. Die aktuellen Empfehlungen stimmen aber mit der oben ausgeführten Umsetzung überein.

5. Massnahmen mit Innenwirkung

Begegnungszonen und Sozialräume

Die bisherige Nutzung der Begegnungszonen und Sozialräumen im Superblock und den übrigen Verwaltungsgebäuden wurde durch den Verzicht auf eine Bestuhlung und das Bereitstellen von Porzellangeschirr beschränkt. Zudem wurden die zuständigen Gebäudeverantwortlichen beauftragt, die zulässige Höchstzahl der anwesenden Personen festzulegen und an den jeweiligen Eingängen auszuhängen resp. im Intranet zu publizieren (Ziffer 5 von SR.20.193-5).

Im Rahmen der Lockerungsmassnahmen sollen diese Räumlichkeiten wieder mit Porzellangeschirr ausgestattet und bestuhlt werden. Die Bestuhlung richtet sich dabei jeweils an die festgelegte zulässige Höchstzahl der anwesenden Personen. Weiterhin gilt bei der bisherigen Nutzung dieser Räume, die Höchstzahl der anwesenden Personen, die Regeln des Social Distancing und der Hygienemassnahmen einzuhalten.

Kein Erlass von Parkplatzmieten

Mitarbeitende, welche bei der Stadt Winterthur einen Parkplatz gemietet haben, und diesen aufgrund der Massnahmen – insbesondere Homeoffice – nicht oder nicht im üblichen Umfang nutzten, wird kein Mieterlass gewährt. Das Mieten eines Parkplatzes ist Privatsache. Zudem ist der Umstand zu berücksichtigen, dass sie wie alle Mitarbeitenden ununterbrochen den vollen Lohn erhielten und insbesondere ihre Auslagen für die Reisetätigkeit zum Arbeitsort während einem Einsatz im Homeoffice entfielen oder vermindert waren. Folglich entstanden den Mitarbeitenden keine Mehrkosten oder Erwerbsausfälle, die zu einer Mietreduktion führen könnten.

6. Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.